

Neuausrichtung des Programms zur Ländlichen Entwicklung in Bayern im Förderzeitraum 2007 - 2013

Gemeinsame Forderungen von BN und LBV
Oktober 2005

Die EU-Kommission hat eine Verordnung zur „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds“ (ELER-VO) beschlossen. Sie ist die Grundlage für die ländliche Entwicklungspolitik im Zeitraum 2007 bis 2013 und löst damit die bisherige Verordnung aus dem Jahr 1999 (VO 1257/1999) ab. Daraus ergeben sich Möglichkeiten, die bayerische Programmplanung neu zu gestalten.

Bayern ist weltweit berühmt für seine schöne Landschaft. Auch deshalb ist der **Tourismus einer der wichtigsten Wirtschaftszweige** des Freistaats. Doch auch die Bayern selbst wissen ihre Heimat zu schätzen. Über 800.000 von ihnen engagieren sich deshalb in den Naturschutzverbänden ehrenamtlich für ihren Erhalt. Die Naturschutzverbände arbeiten dabei mit über 20.000 Landwirten zusammen. Mit der Neugestaltung der Programmplanung kann der Freistaat Bayern die Voraussetzungen schaffen, damit

- die Landwirte strukturreiche Kulturlandschaften auch weiterhin erhalten und/oder neu schaffen,
- intensiv genutzte Agrarlandschaften ökologisch aufgewertet werden und
- die Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten erhalten und weiter ausgedehnt werden.

Entscheidend wird sein, dass die Programme für die Landwirte attraktiv sind und deren Umsetzung beraten wird, und dass sie als Einkommenskomponente zur Existenzsicherung der noch bestehenden bäuerlichen Familienbetriebe in Bayern beitragen.

Bayern ist verpflichtet, das Ziel der Konvention zum Erhalt der biologischen Vielfalt (1992) und des EU-Gipfels von Göteborg (2001) umzusetzen: den Rückgang der Biodiversität bis 2010 zu stoppen. Aus dem Bayerischen Naturschutzgesetz ergibt sich außerdem die Aufgabe, ein flächendeckendes Biotopverbundsystem in Bayern umzusetzen. Bislang nimmt jedoch **in Bayern die Biodiversität kontinuierlich ab**. So stehen ehemals häufige Zeigerarten des Ländlichen Raums wie Feldlerche oder Rebhuhn in der aktuellen Roten Liste bereits in der Kategorie „Gefährdet“. Die Neugestaltung und finanzielle Ausrichtung der einzelnen Programmelemente durch die Umsetzung der ELER-Verordnung können ein wesentliches Instrument sein, um Bayerns Verpflichtungen zum Erhalt der Biodiversität zu erfüllen.

Da in diesen Programmen Steuermittel eingesetzt werden, müssen sie mit der **größtmöglichen Effizienz** arbeiten und **Synergien** nutzen. Bisher war diese Effizienz jedoch nur teilweise gegeben: Während das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) zu annähernd 100% eine hohe positive Wirkung auf den Naturhaushalt hat (eigene Auswertungen), gilt dies für nur 25% des Kulturlandschaftsprogramms (Kulap). Die restlichen 75% werden für Maßnahmen ausgegeben, die einen Einkommenseffekt für bäuerliche Betriebe, aber keine nennenswerten positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben (s.u.). Dies wird auch in der Halbzeitbewertung der Programme für den Ländlichen Raum in Bayern bemängelt. Hier liegt daher ein großer finanzieller Spielraum für die Neugestaltung der Programmplanung in Bayern. Als Beispiel kann die Förderung des ökologischen Landbaus dienen: Dieser hat gleichzeitig vielfältige positive Wirkungen für Umwelt und Artenschutz, sowie artgerechte Tierhaltung, die sich gegenseitig ergänzen, und darüber hinaus positive Beschäftigungseffekte. Neueste Untersuchungen zeigen außerdem die verbesserte Wasserrückhaltefunktion ökologisch bewirtschafteter Böden, was Hochwasserspitzen vorbeugen kann.

Analog zu den Schwerpunktsachsen der ELER Verordnung fordern BN und LBV für die bayerische Programmplanung **Schwerpunktsetzungen**:

- **Achse I:** Umweltgerechte Landbauformen sowie artgerechte Tierhaltungsverfahren sollen im Rahmen der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft bevorzugt gefördert werden. Der finanzielle Anteil der Achse 1 soll den von der EU vorgegebenen Mindestanteil von **10% auf keinen Fall überschreiten**.
- **Achse II:** Schutz von Umwelt und Natur, sowie Erhalt und Entwicklung ökologisch bedeutender, vielfältiger Agrarlandschaften als Lebensraum wild lebender Tiere und Pflanzen. In diesem Bereich sollen **Finanzmittel konzentriert** werden.
- **Achse III:** Aufbau einer eigenen Naturschutzberatung gem. Art. 53 ELER-VO, Unterstützung innovativer und nachhaltiger Wirtschaftskonzepte zum Ausbau der Vitalität ländlicher Räume und zum Erhalt der regionalen landwirtschaftlichen Produktion. Einkommensdiversifizierung auf landwirtschaftlichen Betrieben zur Mitgestaltung regionaler Tourismuskonzepte ist dabei vorzuziehen. Denn eine flächendeckende umweltverträgliche Landwirtschaft ist die beste Lösung zur Erhaltung einer vielgestaltigen Kulturlandschaft.
- **LEADER-Achse:** Stärkere Nutzung für den Naturschutz.

Unsere zentralen Forderungen:

1. Finanzmittelausstattung

Die Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes im Ländlichen Raum wachsen, z.B. durch die Umsetzung von Natura 2000, der Wasserrahmenrichtlinie oder Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Um sie erfüllen zu können, müssen **ausreichende Finanzmittel der EU und des Landes** eingestellt werden.

Dazu muss die 2. Säule der EU-Agrarpolitik über genügend Mittel verfügen. Wege dazu bietet die Einführung einer betriebs- und/oder arbeitskraftbezogenen **Deckelung** der Fördermittel in Säule 1. Denn im Augenblick gehen 17,8 % aller Direktzahlungen aus Säule 1 in Deutschland an 0,003% der Betriebe, die mehr als 300.000 € / Betrieb an Fördermitteln erhalten.

Eine weitere Möglichkeit, Gelder in die Säule 2 umzuschichten, ist die **Kofinanzierung der Säule 1**-Zahlungen durch die Mitgliedstaaten.

Sollten die EU-Finanzmittel geringer ausfallen als in der vergangenen Förderperiode, müssen aus dem **bayerischen Landeshaushalt** mehr Gelder für Natur und Umweltschutz bereitgestellt werden. Die Alternative wäre, Fördermittel umzuschichten, damit die Staatsaufgabe Naturschutz mit Verfassungsrang wahrgenommen werden kann.

Freiräume zur Umschichtung von Finanzmitteln ergeben sich durch Effizienzsteigerungen in den aktuellen Programmen, besonders aus den geforderten Umschichtungen beim bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (s.u.).

2. Eindeutige Ziele – Kernelemente der Förderung

Bayern muss **eindeutige und überprüfbare Ziele** für den Erhalt der Biodiversität (Bioindikatoren), den Ressourcenschutz und die besonders artgerechte Tierhaltung (entsprechend der EG-Öko-Verordnung EWG Nr. 2092/91) im Ländlichen Raum setzen. Die Umsetzung der ELER-VO muss an diesen Kriterien ausgerichtet werden.

Auf Einfachheit und Programmabwicklung ohne erhöhten Bürokratieaufwand ist zu achten. Selbstanalysen und -kontrollen der Landwirte sollten verstärkt genutzt werden.

3. Abgestimmte Förderungen

Eine **Kohärenz aller Programme** im ländlichen Raum ist zu gewährleisten (z.B. VNP, KULAP, Flurneuordnung, Strukturförderungen, Erholungs-Infrastruktur, Fremdenverkehrsförderung, Hochwasserschutz). Alle Programme sind auch an naturschutzfachlichen Gesichtspunkten auszurichten.

Die konkurrierende Förderung ähnlicher Maßnahmen in Kulap und VNP muss zugunsten der naturschutzfachlich sinnvolleren beendet werden.

4. Eigenständige Naturschutzprogramme

Die **eigenständigen Naturschutzprogramme** Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Landschaftspflegeprogramm sind zur Verwirklichung der Ziele unerlässlich. Eine zentrale Rolle müssen dabei die Naturschutzbehörden einnehmen.

5. Gebietskulisse

Die Agrarumweltprogramme können **nicht auf Schutzgebiete beschränkt** bleiben. Maßnahmen im Kulturlandschafts- und Vertragsnaturschutzprogramm müssen flächendeckend angeboten werden. Gleichwohl sollten in Schutzgebieten, z.B. in Natura 2000-Gebieten, besondere Programme zusätzlich zur Verfügung stehen bzw. Schwerpunkte gesetzt werden.

Differenzierung und Systematisierung der Programme

Regionalisierung

Nicht jeder Programmpunkt ist in jedem Naturraum/Agrargebiet sinnvoll einsetzbar. Deshalb sollten die Inhalte nach regionalen fachlichen Voraussetzungen und Zielen ausdifferenziert werden können. Die fachlichen Anforderungen richten sich dabei nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm, vorliegenden naturschutzfachlichen Fachplänen bzw. dem Landschaftspflegekonzept und werden von den zuständigen Höheren Naturschutzbehörden in Zusammenarbeit mit den Unteren Naturschutzbehörden nachprüfbar festgelegt.

Bei der Programmplanung muss darauf geachtet werden, dass eine spätere regionale Ausdifferenzierung möglich bleibt.

Erfolgreiches Beispiel: Österreich

Ergebnisorientierung

Die Zahlungen sollten in bestimmten Programmbereichen (z.B. Extensivgrünland, Wiesenbrüter, Ackerwildkräuter) zusätzlich an das Erreichen von Zielvorgaben gebunden werden. Zielvorgaben können dabei leicht zu erkennende Indikatorarten (Blütenpflanzen, Vögel, bestimmte Gräser) sein. Ein regionalisiertes und lebensraumtypenbezogenes Indikatorartenkonzept muss für Bayern entwickelt werden. Die Vermittlung dieser variablen Programmgestaltungsmöglichkeit soll über die staatliche Naturschutzberatung (Erfolgreiches Beispiel: Hessen/Wetterau) oder private, entsprechend qualifizierte Naturschutzberatung umgesetzt werden. Abgesehen vom hocheffizienten Mitteleinsatz wird mit der Ergebnisorientierung eine starke Identifikation der Bewirtschafter mit den Naturschutzzielen erreicht. Bei großflächigen Zielen, z.B. im Wiesenbrüterschutz, wird die überbetriebliche Zusammenarbeit gefördert.

Der Kontrollaufwand muss dabei nicht höher sein als bei der herkömmlichen Maßnahmenorientierung, wenn sich die Landwirte selbst kontrollieren.

Erfolgreiche Beispiele: Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg (hier insbesondere die Kennartenkartierung im Grünland mit Eigenkartierung durch die Landwirte nach MEKA – B4), kleinflächig auch in Bayern.

Förderhöhen

Die im Anhang I ELER-VO genannten Höchstsätze für Hektarzahungen in Agrarumweltprogrammen reichen v.a. im Bereich der Gunststandorte nicht aus (z.B. Blühstreifen, Zielarten der intensiven Agrarlandschaft wie Wiesenweihe oder Feldhamster). Weder KULAP noch VNP werden auf besseren Standorten derzeit nachgefragt (siehe Halbzeitbewertung). Weitere Probleme gibt es bei schwierig zu bewirtschaftenden Flächen, wie in Steillagen, bei Feuchtflächen oder der Bewirtschaftung von Kleinstflächen. Hier müssen bei Bedarf auch Aufschläge aus nationalen oder Landesmitteln, die nicht EU-kofinanziert sind, aufgesattelt werden.

Die Förderhöhen sollten sich am Naturschutzziel orientieren, d.h. der naturschutzkonformen Bewirtschaftung. Das kann im Fall der Gunstlagen eine starke Orientierung am Ertragsausfall bedeuten, bei den schwierig zu bewirtschaftenden Lagen oder z.B. einer naturschutzfachlich besonders wertvollen extensiven und/oder großflächigen Beweidung dagegen eine Orientierung vorwiegend am Bewirtschaftungsaufwand. Zusätzlich ist insbesondere bei der Orientierung am Ertragsausfall (Ackernutzung) eine Differenzierung nach Standorten nötig, z.B. anhand der LVZ (= Landwirtschaftliche Vergleichszahl) oder der Reichsbodenschätzung. Um die naturschutzfachlich wünschenswerte Aufrechterhaltung einer naturschutzkonformen Bewirtschaftung in Ungunstlagen zu sichern, müssen die Transaktionskosten maximal ausgenutzt werden.

Erfolgreiches Beispiel: Bayern: „Agrarökologische Flächen“ (K 91/96).

Vertragslaufzeit

Einige Naturschutzziele können nicht mit fünfjährigen flächengebundenen Verträgen erreicht werden. So wechseln z.B. die Brutplätze von Ortolan, Wiesenweihe oder Wachtelkönig jährlich. Um sie zu schützen, kann die fünfjährige Vertragslaufzeit nicht an eine Fläche gebunden werden, sondern z.B. an den Gesamtbetrieb. Ansonsten werden dafür Sonderprogramme ohne EU-Kofinanzierung notwendig. Denn die genannten Arten müssen bspw. aufgrund der Verpflichtungen des Freistaats durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt werden.

Im Wald sind dagegen wesentlich längere Laufzeiten notwendig, um die Ziele des VNP zu erreichen. Der Spielraum der ELER-VO sollte dahingehend ausgenutzt werden.

Ergänzend dazu sollten Anpassungen der Vertragsinhalte und ggf. der Förderhöhen im Laufe des Förderzeitraums möglich sein, ohne zu Lasten des Vertragsnehmers zu gehen.

Erfolgreiches Beispiel: Österreich

Vertragsnehmer

Grundsätzlich muss derjenige die Förderungen erhalten, der die naturschutzfachlichen Ziele am besten umsetzen kann. Das sind meist Landwirte, v.a. wenn es darum geht, die Biodiversität in den Offenlandschaften auf breiter Fläche zu erhalten oder zu entwickeln. Es gibt jedoch Aufgabenbereiche, die nur oder besser z.B. durch Naturschutzverbände bearbeitet werden können.

Dies gilt insbesondere, wenn Landwirte vor Ort kein Interesse an der Umsetzung einer Maßnahme haben und vor dem Hintergrund eines fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und damit immer weniger aktiven Landwirten in der Landschaftspflege. Ein Passus, der vorsieht, dass Flächen vor Antragsstellung auf VNP oder Erschwernisausgleich mindestens 3 Kalenderjahre nicht mehr genutzt sein dürfen werden, darf keinesfalls neu festgelegt werden. Er wäre naturschutzfachlich falsch und den Anforderungen von ELER zuwiderlaufend. Ein Brachfallen von Flächen erhöht z.T. den Pflegeaufwand unnötig und führt zum Verschwinden von Arten und damit des in den Programmen geforderten Schutzzweckes.

(Exkurs: Die in den gemeinsamen Richtlinien des SMLF und StMUGV vom 2.11.04 (Nr. B 4 – 7292-6000) o.g. Beschränkung für Naturschutzverbände sollte umgehend entfallen)

Beratung

Die ELER-VO ermöglicht in allen 3 Achsen die Förderung privater Beratungssysteme.

BN und LBV fordern, die Beratungsleistung primär auf die Umsetzung der o.g. Kernelemente der ELER-VO in den Bereichen Natur-, Umwelt- und Tierschutz zu konzentrieren.

Grundsätzlich ist eine unabhängige Beratung durch staatliche Stellen vorzuziehen.

LBV und BN fordern, dass Beratung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten und zur Umsetzung von Natura 2000 in der bayerischen Programmplanung berücksichtigt werden. Die Beratung muss allen für diesen Bereich qualifizierten Organisationen offen stehen. Beispielsweise müssen auch Kommunen die Möglichkeit haben, zur Umsetzung von Fachplänen geeignete Beratungskonzepte ihrer Wahl für landwirtschaftliche Betriebe anzubieten, kofinanziert mit ELER-Mitteln.

Anhang

Detailforderungen zu ausgewählten Programmbereichen

Investitionsförderung

Vorrang für Stallneubauten gemäß den Vorschriften der EU Ökoverordnung (EWG Nr. 2092/91), sowie für Schaf- oder Festmistställe mit direktem Nutzen für den Naturschutz.

Der Nachhaltigkeitseffekt von Biobetrieben ist bei vergleichbarer Tiergerechtigkeit höher durch ausgewogenen Fütterung, hohen Raufaseranteil (Grünland/Klee grasverwertung- auch z. B. für die Sauenhaltung), weniger Importfuttermittel aus Entwicklungsländern, angepasste Tierhaltung mit geringem N-Überschuss, Verzicht auf gentechnisch veränderte Futtermittel etc.

Neben der vorrangigen Vergabe der Kredite an Ökobetriebe soll auch ein erhöhter Fördersatz von 40% für die Erfüllung o.g. gesellschaftlicher Aufgaben gewährt werden.

Förderungen für privilegierte Baumaßnahmen einer intensiven Landwirtschaft müssen in enger Abstimmung mit dem Naturschutz vergeben werden, um Kohärenz sicherzustellen.

Bei der Vergabe von Krediten muss berücksichtigt werden, dass die Viehbesatzdichte pro Hektar im Durchschnitt einzelner Landkreise nicht auf über **1,4 GV/ha** ansteigt.

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (Kulap)

Das Kulap soll als allgemeines landwirtschaftliches Umwelt- und Extensivierungsprogramm schwerpunktmäßig zum abiotischen Ressourcenschutz eingesetzt werden. Es bildet damit die Basis für ein am biotischen Ressourcenschutz orientiertes VNP. Der ökologische Landbau als effizienteste Form der umweltschonenden Landbewirtschaftung muss relativ besser gestellt werden. Die bisherigen Schwächen des KULAP, wie sie auch in der Halbzeitbewertung genannt werden, sind dabei auszubessern. Die Einkommenssicherung landwirtschaftlicher Betriebe sollte dabei ein willkommener Nebeneffekt des Agrarumweltprogramms sein.

BN und LBV schlagen für die Neugestaltung des KULAP folgende Schwerpunktsetzung vor:

1. Ökolandbau, 2. Beweidungsprämie, 3. Grünlandprämie, 4. Weitere Maßnahmen.

1. Ökologischer Landbau

- Unbedingte **Beibehaltung von K 14** (Bewirtschaftung nach den Kriterien des ökologischen Landbaus)
- **Kombinationsmöglichkeiten** aller aus Modulationsgeldern möglichen Programmteile mit dem Verfahren Ökologischer Landbau, K 14., insbesondere:
 - mit der neu einzuführenden Beweidungsprämie
 - mit K 30 (Mehrgliedrige Fruchtfolge)
 - mit M 32 (Winterbegrünung).

- mit M 60/91 (Umweltschonende Flüssigmistausbringung). Diese Maßnahme soll außerdem um die Festmistausbringung erweitert werden (Nährstoffverluste senken).
- Weitere Kombinationsmöglichkeiten für regionale bzw. einzelflächenspezifische Maßnahmen sind vorzusehen.

2. Beweidungsprämie

Einführung einer Beweidungsprämie für Rinder, evtl. gestaffelt nach Aufwand für Triebwege und regionalen Besonderheiten. Kriterien: Artgerechte Tierhaltung, Erhalt der naturraumtypischen Standortvielfalt. Auflage: geknüpft an Grünlandprämie. Die Abgrenzung zu VNP sollte über die höheren Besatzdichten erfolgen (Kulap mehr als 1,5 GV / ha). Die Beweidungsprämie soll auf Grünlandstandorten in ganz Bayern kombinierbar sein. Dazu auch:

- Förderung von Investitionen in **Weideinfrastruktur** wie Weideeinrichtungen, und Spezialmaschinen mit direktem Nutzen für den Naturschutz.
- Erhöhung der **Behirtungsprämie** und der Förderung von Spezialfahrzeugen bei gleichzeitiger Verringerung der Förderung des Almwegebaus.

3. Grünlandprämie

Bisher haben die Maßnahmen der Allgemeinen Grünlandprämie (K 33) über 50 % der KULAP-Mittel in Anspruch genommen. Wegen seiner geringen Anforderungen wurde K 33 in der Halbzeitbewertung wesentlich kritisiert (z.B. ist der Verzicht auf flächendeckenden Pflanzenschutzmitteleinsatz im Grünland nicht praxisrelevant). K 33 muss daher gestrichen werden. Daraus ergibt sich ein Änderungsbedarf für die Maßnahme K34 als spezifische Grünlandprämie. Als Faktoren sollten in Betracht gezogen werden: Verzicht auf Mineraldünger, Nährstoffbilanzierung am Betrieb, Eingestreute Liegeflächen und Festmistsystem, Begrenzung des Viehbesatzes auf 2 Großvieheinheiten /ha, Begrenzung der Schnitthäufigkeit auf drei Schnitte.

4. Weitere Maßnahmen

- Förderung der **Stoppelbrache** wegen des Beitrages zu Erosionsschutz und Artenschutz.
- Weiterführung der Maßnahme K 99 (**Dauerbrache** mit Mischung aus Kultur- und Wildarten) die ausgesetzt war, mit folgenden Modifikationen: nur zertifiziertes autochthones Saatgut für Wildpflanzen verwenden
- Gestaffelter Zuschuss für erhöhten Aufwand durch **kleine Bewirtschaftungseinheiten** (Flächengrößen 0,1-0,5 ha und 0,5-1 ha), (evtl. auch erreichbar durch verstärkte Umsetzung von K 91/96 in Mittelgebirgslandschaften).
- **Steigerung des Blütenangebots**
 - Ansaat und Pflege von **Blühstreifen** und Stilllegungen mit einheimischen Blütenpflanzen, sofern es keine Konflikte mit dem Ackerwildkrautschutz gibt. Gerade auf Gunststandorten (ausreichende Förderhöhe wichtig!) sind sie eine wesentliche Strukturbereicherung, die für Landwirte gut handhabbar ist.

- **Blütenreiche Grünlandnutzung** durch Randstreifen-Mahd (rotierendes Stehenlassen von 10% der Flurstücksfläche bei der Mahd außer beim letzten Schnitt) oder Staffelmahd (wie vorher mit 50%). Damit wird der extreme Nahrungsmangel der Blütenbestäuber nach dem ersten Grünlandschnitt und auf intensiv genutztem Grünland abgemildert.
- Förderung von Maßnahmen zum **Erhalt der genetischen Vielfalt** bei Tieren und Pflanzen (alte Haustierrassen/ seltene und bedrohte Kulturpflanzen)

Zur Ergänzung der **regionalspezifischen** Maßnahmen schlagen wir vor:

- Förderung von **Auenschutz** in natürlichen Überschwemmungsbereichen. Dafür wird eine Umwandlung der „Umweltschonenden Ackernutzung in gewässersensiblen Bereichen“ (K 48) vorgeschlagen (Anlage eines Grünlandstreifens über die bisherige Kulisse von 15 m hinaus auf die gesamte überschwemmte Aue (evtl. Staffelung nach Überschwemmungsgrad) bzw. gewässersensible Bereiche wie Moore. Gesamtbetriebliche Förderung, um die Intensivierung einzelner Flächen im Überschwemmungsgebiet zu verhindern.) Begründung: Neben der Funktion des Wasserrückhalts bilden sich hier nach Hochwasser wertvolle Aue-Strukturen. Eine Nutzung ist daher eingeschränkt, der Ausfall auszugleichen (vgl. „Hohe Wasserhaltung“, Brandenburg)
- **Erosionsschutz**-Maßnahmen in Agrarlandschaften mit erhöhtem Erosionsrisiko (z.B. Tertiäres Hügelland)

VNP/Landschaftspflege

Das VNP hat in der Vergangenheit Bereiche vernachlässigt, für die nun zusätzlich zum bisherigen Aufgabenspektrum ein besonderer Handlungsbedarf besteht:

- **Ackerbrüter:** Hier liegen fertige Konzepte von Verbänden und Behörden aus Bayern vor, die z.T. bereits in der Praxis erprobt sind. Sie müssen in das VNP integriert werden. Dabei ist ein modularer Aufbau unverzichtbar, der den Bedürfnissen der Arten angepasst werden kann
- **Ackerwildkräuter und Ackerrandstreifen:** Die Förderungen sind aktuell zu niedrig, um auf großer Fläche angenommen zu werden und müssen daher erhöht werden (s.o.)
- **Mähwiesen und Weiden:** Ergebnisorientierung z.B. nach MEKA (s.o.)
- **Großflächige Beweidung** kann viele naturschutzfachliche Ziele auf einer Fläche erfüllen. Sinnvoll erscheint eine progressive Förderung nach Größe der zusammenhängenden Weidefläche bei gleichzeitiger Regelung des Bestoßes (Besatzdichte <1,5 und Naturräumliches Gesamtkonzept als Voraussetzung).
- **Biotopeverbund** in intensiv genutzten Landschaften und/oder Neuanlage von Landschaftselementen wie Hecken, Gewässer 3. Ordnung, Wegraine etc. (BayNatSchG).
- **Teiche:** Eine naturschutzorientierte Förderung ist unerlässlich angesichts der großen Bedrohung extensiver Nutzungen in intensiv genutzten Teichgebieten, dabei ist die progressive Staffelung nach Struktureichtum zu verstärken.

- Förderung für **mosaikartige Grünlandnutzung** nach Vorgaben entsprechender Naturschutzpläne (z.B. Managementpläne, da 63% der Wiesenbrüterflächen in Natura 2000-Gebieten liegen) (vgl. Brandenburg).

Ins VNP sollten neu aufgenommen werden:

- **Betriebspläne/Naturschutzberatung:** Damit Agrarumweltmaßnahmen und landwirtschaftliche Produktion aufeinander abgestimmt sind, müssen gesamtbetriebliche Naturschutzentwicklungspläne förderfähig sein. Insbesondere in Natura 2000-Gebieten können so die Managementpläne in Zusammenarbeit mit den Landwirten umgesetzt werden. In Österreich und Großbritannien werden gesamtbetriebliche Naturschutzentwicklungspläne bereits jetzt mit großem Erfolg erarbeitet und realisiert. Eine solche Beratung muss nach Art. 41 oder 57 ELER-VO gefördert werden.
- **Managementpläne:** Die möglichen Einschränkungen bzw. besonderen Leistungen in Natura 2000-Gebieten ergeben sich aus den im Managementplan formulierten Zielen und deren Umsetzung. Auch die Förderung der Managementpläne soll an eine Beratung der Betriebe nach Art41 oder 57 ELER-VO gekoppelt sein, um sie umzusetzen.
- Auf eine starre Festlegung z.B. von Mahdterminen sollte weitgehend verzichtet werden, stattdessen sollte der **phänologische Kalender** ausschlaggebend sein, der den tatsächlichen jahreszeitlichen Zustand der Vegetation im langjährigen Durchschnitt beschreibt. Das verhindert z.B. Mitnahmeeffekte beim Schnittzeitpunkt 15.06. in Mittelgebirgslagen. Aus Österreich liegen hierzu Erfahrungen und Konzepte vor.

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich soll beibehalten werden. Er sollte um den Ausgleich für die Vernässung von Wiesenbrüterflächen, sowie um Maßnahmen zur **Umsetzung des Bayerischen Moorentwicklungsprogramms** und des Auenschutzes ergänzt werden.

Natura 2000-Prämie

LBV und BN fordern eine gesonderte Natura 2000-Prämie für die Verpflichtungen, die sich durch die Lage in Natura-2000-Gebieten ergeben. Die Prämie ist gestaffelt und orientiert sich in ihrer Höhe an quantifizierbaren Einschränkungen durch die Einhaltung des **Verschlechterungsverbots** und der Umsetzung der **Erhaltungs- und Entwicklungsziele**, sowie ggf. an besonderen Leistungen des Bewirtschafters entsprechend den Zielaussagen der Natura 2000-Managementpläne.

Für Gebiete, in denen noch keine Managementpläne vorliegen, muss sich die Beratung und anschließende Zahlung von besonderen Leistungen an den Standarddatenbögen oder an anderen vorliegenden Naturschutzplänen orientieren. Die Zahlungen müssen mit VNP-Maßnahmen kombinierbar sein. Die Inanspruchnahme der Leistungen sollte an eine vorausgehende naturschutzfachliche Beratung gekoppelt sein.

Zur Verdeutlichung möchten wir darauf hinweisen, dass die Erstellung der Managementpläne in den nächsten Jahren Aufgabe der Länder ist und diese aus Landesmitteln und nicht hauptsächlich aus ELER Mitteln finanziert werden sollen. Art. 41 und Art. 57 ELER-VO sollten vielmehr vorrangig dazu genutzt werden, tatsächlich Geld für die Beratung der Landwirte zur direkten Umsetzung der Pläne bereit zu stellen. In die Beratung mit einzubeziehen sind auch Maßnahmen außerhalb von Natura 2000-Gebieten, wenn sie zur Förderung der Arten der Anhänge II, IV und V dienen.

Kombinierbarkeit von EU-Förderungen bei Ankauf und Pflege

Sowohl der Erwerb als auch die Pacht naturschutzfachlich wertvoller Flächen müssen je nach Zielsetzung förderfähig sein.

Die vom Bayerischen Naturschutzfonds mit EU-Kofinanzierung angekauften Flächen sind Zentren der Biodiversität in Bayern und ausnahmslos ökologisch besonders wertvoll. Auch für diese Flächen müssen zukünftig **EU-kofinanzierte Naturschutzprogramme** in Anspruch genommen werden können. Ansonsten müssen für solche Flächen ländereigene Programme aufgelegt werden, um den Erhalt und die Entwicklung der Flächen zu gewährleisten.

Auch investive Landschaftspflegemaßnahmen auf VNP-Flächen für eine naturschutzfachliche Verbesserung des Status quo oder eine Lebensraumoptimierung für bedrohte Arten müssen förderfähig bleiben.

Erstaufforstung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Flächen (Art. 40 und 42 ELER-VO)

Die Erstaufforstung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Flächen (Art. 40 und 42 ELER-VO) darf nur mit dem Ziel **naturnaher Mischwälder** bzw. zur Schutzwaldsanierung mit den standorttypischen Baumarten genutzt werden. Eine Förderung ist an mit dem Naturschutz abgestimmte Gebietskulissen zu koppeln. Gentechnisch veränderte Baumarten dürfen nicht bei Aufforstungen verwendet werden.

Agroforstsysteme (Art. 41 ELER-VO)

Agroforstsysteme sollten nur unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gefördert werden, z.B. Baumreihen, Obstwiesen zur Nutzholzproduktion oder Waldweide.

Vertragsnaturschutzprogramm Wald

Zum **Vertragsnaturschutzprogramm Wald** und Forstliche Nutzung sei auf die ausführliche Stellungnahme von BN und LBV an das STMLF und StMUGV vom 29.09.05 verwiesen.